

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0115/14/2.4.1.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Einsatz des Brennstoffs Braunkohlenstaub beim Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.05.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kalksteinbrennöfen am Standort Wuppertal, Hahnenfurth 5 in 42327 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbestätigung

Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG
Hahnenfurth 5
42327 Wuppertal

Datum: 15. Mai 2015

Seite 1 von 30

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0115/14/2.4.1.1
bei Antwort bitte angeben

Hr. Eifländer

Zimmer: CE 253

Telefon:

0211 475-9129

Telefax:

0211 475-2671

michael.eiflaender@

brd.nrw.de

Hr. Stremel

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Einsatz des Brennstoffs Braunkohlenstaub beim Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.09.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0115/14/2.4.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 12.09.2014, zuletzt ergänzt am 10.04.2015, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch den Einsatz des Brennstoffs Braunkohlenstaub beim Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556, erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Betrieb der bereits errichteten Braunkohlenstaub-Anlage, bestehend aus zwei Braunkohlenstaubsilos, Dosiereinheit, Austrags- und Förderaggregaten, sowie der zugehörigen Überwachungs- und Inertisierungsanlage**
- b) Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII mit Braunkohlenstaub als regulärem Brennstoff, auch in Kombination mit der bereits genehmigten Erdgasfeuerung**

Die Kapazität der Anlage zum Brennen von Kalkstein sowie die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der geänderte Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

3. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen. Über die Höhe der Gebühren und Auslagen, die in diesem Verfahren entstanden sind, ergeht ein gesonderter Bescheid.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall ist von dieser Genehmigung auch die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG eingeschlossen.

Hinweis: Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb eines Jahres mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Antragstellerin betreibt am Standort Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal eine Anlage zum Brennen von Kalkstein. Diese Anlage soll durch den Betrieb von zwei Braunkohlenstaubsilos inklusive Dosiertechnik, der zugehörigen Austrags- und Förderaggregate, sowie den Einsatz von Braunkohlenstaub (BKS) als regulärem Brennstoff im GGR-Ofen VII/VIII geändert werden. Für diesen GGR-Ofen ist bisher nur der Einsatz von Erdgas zulässig, der bestehende überwiegend baugleiche GGR-Ofen V/VI hingegen besitzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb mit Erdgas und BKS.



Die Errichtung der neuen BKS-Silos, inklusive Dosiertechnik, Austrags- und Förderaggregaten sowie einer Überwachungs- und Inertisierungsanlage wurde bereits durch Bescheid nach §§ 6, 16 BImSchG vom 23.07.2014 (Aktenzeichen 53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1) genehmigt.

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG hat für den Betrieb der geänderten Anlage am 12.09.2014, zuletzt ergänzt am 10.04.2015 (Eingang am 13.04.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kalksteinbrennöfen gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz

Die erneute Beteiligung der Stadt Wuppertal war nicht erforderlich, da alle Belange in deren Zuständigkeit, insbesondere für die Bereiche Bauordnungsrecht und Brandschutz, bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Anlagenänderung (siehe Punkt A) berücksichtigt wurden.



b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Mögliche relevante Auswirkungen des Vorhabens sind offensichtlich begrenzt auf die Bereiche Luftschadstoffe und Geräusche.

Die durch die beantragte Änderung zu erwartende Beurteilungspegel, die durch eine Geräuschprognose ermittelt wurden, liegen mindestens 25 dB unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte, womit ein Beitrag zu einer möglichen Überschreitung dieser Richtwerte an den betrachteten Immissionsorten ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens für den Bereich der luftverunreinigenden Stoffe wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose vorgelegt. Anhand dieser Prognose wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass bei Umsetzung des Vorhabens (Betrieb der geänderten Anlage) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auszuschließen sind.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß den Regelungen des §3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.



Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die wesentlichen Aspekte der behördlichen Prüfung werden im Folgenden dargestellt:

Luftverunreinigende Stoffe

Die beantragte Verwendung des Brennstoffs Braunkohlenstaub (BKS) im GGR- Ofen VII/VIII führt zu einer Erhöhung der emittierten Massenströme luftverunreinigender Stoffe. Hierdurch wurde eine Überprüfung der ausgeführten Schornsteinhöhe des Ofens erforderlich.

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Immissionsprognose vorgelegte Überprüfung ergab, dass die vorhandene Schornsteinhöhe weiterhin den Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft genügt.



Zur Überprüfung der immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens durch luftverunreinigende Stoffe führte die Firma RAMM Ingenieur GmbH im Auftrag der Antragstellerin eine Ausbreitungsrechnung durch (Prognose vom 13.08.2014, Projektnummer 3876: 2 Antrag: Betrieb).

Diese Immissionsprognose berücksichtigt neben dem Gegenstand dieses Antrags zusätzlich die Auswirkungen eines weiteren Vorhabens (bisher nur Planungszustand), das nicht Antragsgegenstand ist. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Trockentrommelanlage, die nach derzeitiger Planung als Nebeneinrichtung der auf dem Betriebsgelände betriebenen Splittanlage errichtet und betrieben werden soll. Die Trockentrommelanlage soll ebenfalls mit Braunkohlenstaub befeuert werden und hierzu die gleiche Braunkohlenstaub-Anlage nutzen, die Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist.

Im Hinblick auf Staubemissionen wurden die gefassten Quellen des GGR-Ofens VII/VIII, der Trockentrommel, der Braunkohlenstaubsilos sowie weitere kleinere Quellen berücksichtigt. Da die Anlieferung von BKS in geschlossenen Silofahrzeugen erfolgt und auch das weitere Handling innerhalb der Anlage (Entladung und Transport, Dosierung) in einem geschlossenen System erfolgt, sind keinerlei weiteren staubförmigen Emissionen zu erwarten.

Zur Bestimmung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Immissionszusatzbelastung wurde eine Ausbreitungsrechnung unter Verwendung des Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 (Version 2.4.7) durchgeführt. Auf diese Weise wurden die Immissionskenngrößen der Zusatzbelastung für die Parameter

- Staubniederschlag
- Schwebstaub (PM-10)
- Stickstoffdioxid
- Schwefeldioxid
- Fluorwasserstoff (HF)
- Chlorwasserstoff (HCL)

ermittelt.

Die aktuelle Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe entspricht hinsichtlich des grundlegenden Emissionsansatzes, der gewählten Methodik, des Rechengebiets und der Geländedaten derjenigen, die im Verfahren für die Genehmigung des GGR-Ofens VII/VIII (Genehmi-



gungsbescheid 53.01-100-53.0219/08/0204.1 vom 10.10.2012) vorgelegt und umfassend durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV geprüft wurde.

Bei den bestehenden Emissionsquellen wurden die geänderten Massenströme durch die Verwendung des Brennstoffs Braunkohlenstaub (BKS) berücksichtigt. Als zusätzliche Emissionsquellen wurden die Filter der BKS-Anlage, die Zusatzentstaubung der Transportwege, die Feuerungsanlage der o.g. geplanten Trockentrommelanlage sowie die dieser Anlage zugehörigen Trommelstaubsilos betrachtet.

Die Ausbreitungsrechnung unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 wurde mit ebenem Gelände durchgeführt und die Ergebnisse – wie in der vorgenannten Prognose vom 10.10.2012 - mit dem Faktor 10 multipliziert (Faktor-10-Methode). Dadurch wurde den im Beurteilungsgebiet gegebenen Geländeunebenheiten Rechnung getragen. Diese Methode stellt grundsätzlich eine konservative Abschätzung dar, bei der davon ausgegangen wird, dass der Einfluss des Geländes auf die Ausbreitungsrechnung in keinem Fall größer ist als Faktor 10.

Vorbelastung

Für die Parameter Staubbiederschlag, Schwebstaub (PM-10) und Stickstoffdioxid wurden durch eine anerkannte Messstelle Immissionsmessungen über den Zeitraum von einem Jahr (Juli 2011 bis Juni 2012) zur Bestimmung der gegebenen Vorbelastung an zwei Standorten (MP 2 und MP 3) durchgeführt.

Durch diese Messungen wurde unter anderem der Immissionsbeitrag aller Öfen zum Brennen von Kalkstein am Standort erfasst, außer der des zu diesem Zeitpunkt noch nicht betriebenen GGR-Ofens VII/VIII.

Der Bericht über die Vorbelastungsmessungen (TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 25/07/2012, Bericht Nr. 936/21217214/A1) wurde den Antragsunterlagen in Kapitel 7 beigefügt.

Für Schwefeldioxid wurden hilfsweise die Messwerte der LANUV-Stationen zur Messung der Luftqualität in NRW zur Beurteilung der Vorbelastung herangezogen. Diese Vorgehensweise erfolgte in Absprache mit dem LANUV NRW auch im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb des GGR Ofens VII/VIII.



Die durch das LANUV veröffentlichten Werte lassen den Schluss zu, dass auch im Einwirkungsbereich der Anlage von einer geringen Vorbelastung für Schwefeldioxid (kleiner 10 mg/m^3) ausgegangen werden kann.

Gesamtbelastung

Für die Stoffe Staubbiederschlag, Schwebstaub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid wurden die Immissionskenngrößen der Gesamtbelastung ermittelt, um sie mit den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu vergleichen.

Für die Immissionsorte (MP 2, MP 3) konnte die Gesamtbelastung für die einzelnen Schadstoffe jeweils aus der gemessenen Vorbelastung (bei Schwefeldioxid: LANUV Messwerte) und der durch Ausbreitungsrechnung ermittelten Zusatzbelastung ermittelt werden.

Für die weiteren in der Prognose betrachteten Immissionsorte (MP 1 sowie BP 1 – BP 4), für die keine gemessenen Vorbelastungswerte vorhanden sind, wurde zur Ermittlung eines Wertes für die Gesamtbelastung behelfsweise angenommen, dass hier dieselben Vorbelastungen wie am Aufpunkt MP 2 gegeben ist, was aufgrund der geografischen Lage dieser Punkte plausibel erscheint.

Für die Schadstoffe Staubbiederschlag, Schwebstaub (PM-10) und Schwefeldioxid liegen die ermittelten Gesamtbelastungen an allen Beurteilungspunkten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten nach den Ziffern 4.2.1, 4.3.1 sowie 4.4.1 der TA Luft.

Die für Stickstoffdioxid prognostizierten Gesamtbelastungen halten die zulässigen Immissionswerte nach den Ziffern 4.2.1 TA Luft an allen Beurteilungspunkten ein.

Der Immissionswert für Stickstoffdioxid gemäß 4.4.1 der TA Luft (Schutz der Vegetation) wird laut Prognose an zwei der betrachteten Immissionspunkte überschritten (MP 3 und BP 3). Hinreichende Anhaltspunkte für mögliche schädliche Umwelteinwirkungen sind jedoch nicht gegeben.

Die prognostizierte Überschreitung an BP 3 ist so geringfügig, dass vor dem Hintergrund des hier gewählten äußerst konservativen Berechnungsansatzes eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf den Beurteilungspunkt MP 3 wurde durch die oben angeführten Immissionsmessungen belegt, dass die Vorbelastungswerte für Stick-



stoffdioxid noch als geringfügig anzusehen (< 85 % des Immissionsjahreswertes nach 4.4.1 der TA Luft). Eine Überschreitung der zulässigen Gesamtbelastung durch den Beitrag, der hier als Zusatzbelastung ermittelt worden ist, ist nicht zu erwarten.

Neben der geringfügigen Vorbelastung ergibt sich dieser Schluss darüber hinaus auch aus der begründeten Annahme, dass der Wert der ermittelten Zusatzbelastung für Stickstoffdioxid durch den GGR Ofen VII/VIII und die zukünftige Trockentrommel als überschätzt angesehen werden kann. Diese Annahme fußt auf den Erkenntnissen aus dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren für den GGR-Ofen VII/VIII (Erdgasbetrieb), bei dem das LANUV im Rahmen seiner fachlichen Prüfung eine vergleichende Ausbreitungsrechnung durchgeführt hatte. Die Berechnungsergebnisse der Zusatzbelastungen für Stickstoffdioxid lagen hier weit unter den Werten aus der Prognose der Antragstellerin.

Die mit dem aktuellen Genehmigungsantrag vorgelegte Ausbreitungsrechnung entspricht in ihrer gesamten Methodik und den gewählten Randbedingungen der vorgenannten, bereits umfassend durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV geprüften Prognose der Antragstellerin. Angepasst wurden lediglich die Emissionsparameter der betrachteten Quellen, ferner wurden die verwendeten meteorologischen Daten aktualisiert.

Daher ist davon auszugehen, dass auch die Ergebnisse dieser Prognose für die hinzukommenden Belastungen von Stickstoffdioxid als überhöht betrachtet werden können.

Insgesamt können schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdioxid hier ausgeschlossen werden, da zudem im Bereich des Immissionspunktes MP 3 keine Bereiche mit empfindlichen Pflanzen bekannt sind.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen für Fluorwasserstoff (inklusive des Immissionsanteils durch die geplante Trockentrommel) liegen gemäß den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung und bei Anwendung der Faktor-10-Methode lediglich an einem Beurteilungspunkt (MP 3) oberhalb des irrelevanten Zusatzbelastungswertes für Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen gemäß Ziffer 4.4.3 TA Luft.



Da der für Massenstrom der noch nicht beantragten Trockentrommel deutlich über dem der am Standort betriebenen GGR-Öfen liegt, ist davon auszugehen, dass bei alleiniger Betrachtung der Kalksteinbrennanlage (maßgeblich sind dann die GGR-Öfen V/VI und VII/VIII) die Zusatzbelastung für Fluorwasserstoff unter den hier prognostizierten Immissionswerten liegt.

Im Hinblick auf die Gesamtbelastung ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte für Fluorwasserstoff auch an MP 3 auszuschließen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine gegenüber der Hintergrundbelastung erhöhte Vorbelastung an Fluorwasserstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes vor. Im Umfeld befinden sich keine Anlagen, von denen typischerweise relevante Fluorwasserstoffemissionen ausgehen, insbesondere keine Anlagen zur Aluminiumverhüttung oder Stahlproduktion, Glas-, Keramik- oder Düngemittelherstellung, die auf den Beurteilungspunkt einwirken. Gemessene Vorbelastungswerte liegen in Nordrhein-Westfalen in durchschnittlich belasteten Gebieten bei etwa 15-20 % des gemäß Nummer 4.4.2 TA Luft zulässigen Immissionswertes. Eine Überschreitung ausgelöst durch die Zusatzbelastung des Kalksteinbrennbetriebs beim beantragten Einsatz von BKS im GGR-Ofen VII/VIII kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Für den Schadstoff Chlorwasserstoff wurde die durch das Vorhaben hervorgerufene Immissionszusatzbelastung (inklusive des Immissionsanteils durch die geplante Trockentrommel) mit einem Massenstrom berechnet, der dem Emissionsgrenzwert von 30 mg/m^3 entspricht.

Dabei ergab sich lediglich an MP 3 bei Anwendung der Faktor-10-Methode eine Zusatzbelastung oberhalb der für Chlorwasserstoff angenommenen Irrelevanzschwelle von $0,9 \text{ µg/m}^3$.

Seitens der Antragstellerin wurde nachträglich für beide GGR-Öfen sowie für die geplante Trockentrommel eine geringere Emissionskonzentration von Chlorwasserstoff im Abgas von 15 mg/m^3 beantragt. Aus der langfristigen Betriebserfahrung der Antragstellerin mit dem GGR-Ofen V/VI lässt sich ableiten, dass dieser Emissionswert problemlos eingehalten werden kann. Hieraus ergibt sich insgesamt eine deutliche Reduzierung der emittierten Gesamtfracht an Chlorwasserstoff, so dass immissionsseitig auch am MP 3 mit einer Zusatzbelastung im Rahmen der Irrelevanzschwelle von $0,9 \text{ µg/m}^3$ gerechnet werden kann.



Die Prüfung der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose für Luftschadstoffe führt unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den durchgeführten Vorbelastungsmessungen insgesamt zu dem Schluss, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen der Emissionsminderung nach dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Konkretisierung des Standes der Technik zur Einhaltung der Vorsorge-Anforderungen wurde die TA Luft erlassen. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 09.01.2014 B3) vom 9. Januar 2014 hat das BMU bekanntgemacht, dass bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft, unter anderem für Anlagen der Nummer 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, aufgehoben sind und der Stand der Technik fortgeschritten ist.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) vom 07.04.2015 sind von den Genehmigungsbehörden im Genehmigungsverfahren, soweit es sich um IE-Anlagen handelt, die Anforderungen der Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 12.11.2013 umzusetzen. Die Vollzugsempfehlungen sehen für Anlagen zum Brennen von Kalkstein zum Teil strengere Emissionsbegrenzungen sowie Emissionsbegrenzungen für weitere Schadstoffe vor.

Zur Umsetzung dieses Erlasses werden in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid für die Abgase der GGR-Öfen V/VI und VII/VIII neue Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid und Organischen Stoffe festgeschrieben.

Zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen der neuen BKS-Silos wird ebenso die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 aus den Vollzugsempfehlungen der LAI übernommen.

Durch die Antragstellerin wurden für beide GGR-Öfen für die Parameter Chlorwasserstoff und Schwefeloxide Emissionskonzentrationen unterhalb der zulässigen Emissionsbegrenzungen der TA Luft beantragt. Diese verschärften Grenzwerte können aufgrund der Erkenntnisse langjähriger Betriebserfahrung sicher eingehalten werden.



Im Falle von Chlorwasserstoff wird in den Nebenbestimmungen der beantragte Wert als neue Emissionsbegrenzung festgelegt. Für Schwefeloxide sehen die Vollzugempfehlungen der LAI eine Emissionsbegrenzung noch unterhalb des beantragten Wertes vor. Diese wurde mit Zustimmung der Antragstellerin als Nebenbestimmung in den Bescheid übernommen.

Geräusche

Zur Untersuchung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin das Ingenieurbüro Stöcker mit der Prognose und Beurteilung der durch den Betrieb der neuen BKS-Anlage, inklusive aller zugehörigen Anlagenteile bzw. Lärmquellen, hervorgerufenen Geräuschimmissionen beauftragt. Gemäß der vorgelegten Prognose (Bericht Nr. 13 14 02 vom 16.05.2014 Dipl.-Ing. Ralf Stöcker) werden die an den Immissionsorten zulässigen Richtwerte für die Nachtzeit um mindestens 25 dB unterschritten. Kurzzeitige Pegelspitzen an den Immissionsorten werden gemäß der Prognose maximal 4 dB über den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen, womit die diesbezüglichen Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden. Die Irrelevanz des Immissionsbeitrags aller Anlagenteile und Lärmquellen, die Gegenstand dieses Bescheides sind, ist somit erbracht worden.

Die Geräuschemissionen zur Tageszeit unterscheiden sich von denen der Nachtzeit nur durch den hinzukommenden Freiflächenverkehr von LKW (insbesondere Anlieferung von Braunkohlenstaub). Aufgrund der sehr geringen Anzahl an LKW-Bewegungen pro Tag und der höheren Immissionsrichtwerte für die Tageszeit, ist ein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu einer potentiellen Überschreitung dieser Richtwerte nicht zu besorgen.

In den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wurde festgelegt, dass die vom Gutachter getroffenen Annahmen hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen an Bauteile und Geräuschquellen bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlagenteile als Mindestanforderung umzusetzen sind.

Aufgrund der offensichtlich sehr geringen lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens und der ausstehenden Immissionsmessung nach vollständiger Umsetzung des aktuellen Schallminderungskonzeptes (Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0219/08/0204.1 vom 10.10.2012), ist eine messtechnische Überprüfung hier entbehrlich.



Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Ausgangszustandsbericht erstellt, der durch Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft wurde. In Anlage 2 zu diesem Bescheid wurden die Nebenbestimmungen und Hinweise des Dezernats 52 für die Bereiche Regelüberwachung und Rückführungspflicht aufgenommen.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab insgesamt, dass beim Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu besorgen sind.

Es werden dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Dem Antrag der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eifländer)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheidnach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0096/14/2.4.1.1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag vom 12.09.2014 - zuletzt ergänzt am 10.04.2015

ORDNER 1 von1

0.	Anschreiben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG vom 12.09.2015	3 Blatt
	Anschreiben der RAMM Ingenieur GmbH vom 10.04.2015 (Zusendung von Nachtragsunterlagen)	2 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antrag - Formular 1	4 Blatt
	Erläuterungen zum Antrag	2 Blatt
	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
	Urkunde des/der öffentlich bestellten Sachverständigen	4 Blatt
3.	Übersichtskarte (DTK 25) Stand 03.12.2013	1 Blatt
	Übersichtskarte (DGK 5) Stand 03.12.2013	1 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
5.	Fließbilder	
	Darstellung der Massenströme, Zeichnung Nr. 13-2007-0000-2-A, Stand 28.01.2014	1 Blatt
	BKS-Anlage, Grund- und Anlagenfließbild, Zeichnung Nr. 13-2007-0003-A, Stand 25.11.2013	1 Blatt



	R&I – Fließbild, Zeichnung Nr. 08-427.00-C-001_04, Stand 05.06.2009	Seite 17 von 30 1 Blatt
6.	Aufstellungspläne	
	BKS-Anlage Anlagenaufstellung, Draufsicht, stufenweiser Ausbau Zeichnung Nr. 13-2007-0001-A, Stand 20.01.2014	1 Blatt
	BKS-Anlage Anlagenaufstellung, Schnitte u. Ansichten, Zeichnung Nr. 13-2007-0002-A, Stand 20.01.2014	1 Blatt
7.	Stellungnahme zu luftverunreinigenden Stoffen	8 Blatt
	Prognose der Ausbreitung luftverunreinigender Stoffe	124 Blatt
	Schallprognose	27 Blatt
8.	Formulare 2 – 8	
	Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
	Technische Daten (Formular 3)	4 Blatt
	Betriebsablauf u. Emissionen (Formular 4)	12 Blatt
	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	2 Blatt
	Abgasreinigung / -behandlung (Formular 6)	10 Blatt
	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
	Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 8)	9 Blatt
9.	Stellungnahme zum Explosionsschutz	2 Blatt
	Abnahmeprüfung Bericht Nr. Ex/4842/09-13	16 Blatt
10.	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	2 Blatt
11.	Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen	4 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0096/14/2.4.1.1**

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräusche

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens (Fa. Ingenieurbüro Stöcker – Bericht Nr. 13 14 02 vom 16.05.2014) bezüglich der schalltechnischen Anforderungen an Bauteile und Geräuschquellen – insbesondere die im Abschnitt 4 des Berichts aufgeführten Vorgaben – sind als Mindestanforderung zu beachten.



2.1.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen, einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr), verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort: Bezeichnung / Lage		tags	nachts
IO1	Am Sandfeld 40 42327 Wuppertal	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2	Holthäuser Heide 27 42327 Wuppertal	60 dB(A)	45 dB(A)
IO3	Schöllertweg 34 42327 Wuppertal	55 dB(A)	40 dB(A)
IO4	Am Höfchen 23 42327 Wuppertal	55 dB(A)	40 dB(A)
IO5	Langendorfer Str. 15/22 42489 Wülfrath	55 dB(A)	40 dB(A)
IO6	Düsseldorfer Str. 511 42327 Wuppertal	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die gebietsbezogenen Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.3 Die Braunkohlenstaubanlieferung (An- und Abfahrten der Silo-Lkw) darf nur werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.1.4 Zur Minimierung der Entladegeräusche hat die Befüllung des Braunkohlenstaub-Silos ausschließlich mittels vorhandener betriebseigener Druckluft zu erfolgen.
- 2.1.5 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.2 geforderten Unterschreitung der zulässigen Immissionspegel durch eine von der Obersten Landesbehörde gem. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Vorlage eines Messberichtes nachzuweisen.

Die Messung hat unter den für die Lärmbelastung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Immissionswerte für diese Bedingung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionspegel ist auch geführt, wenn durch die bekannt gegebene Messstelle nachgewiesen wird, dass die im Gutachten des Ingenieurbüro Stöcker vom 16.05.2014 (Bericht Nr. 13 14 02) aufgeführten Schalleistungspegel der betrachteten Quellen eingehalten werden.



2.2 Luftverunreinigende Stoffe

2.2.1 Die im Abgas der Quellen

Q 204 (Schornstein GGR-Ofen V/VI) und

Q 210 (Schornstein GGR-Ofen VII/VIII)

enthaltenen Emissionen nachstehend genannter luftverunreinigender Stoffe dürfen bei Einsatz von Braunkohlenstaub bei allen Betriebszuständen die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 10 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 350 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 200 mg/m ³ |
| d) Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) | 3 mg/m ³ |
| e) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) | 15 mg/m ³ |
| f) Kohlenmonoxid | 0,50 g/m ³ |
| g) Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C | 30 mg/m ³ |

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, Kohlenmonoxid und organische Stoffe sind auch beim Einsatz von Erdgas einzuhalten.

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert.



- 2.2.2 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft der BKS-Silos (Quellen EQ 5 und EQ 6) dürfen bei allen Betriebszuständen eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.2.3 Die Massenkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Messverpflichtungen

- 2.2.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen (ausgenommen Ziffer b) Stickstoffoxide) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten wesentlichen Änderung, durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch jeweils mindestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.6 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 2.2.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.2.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 2.2.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 2.2.4 und 2.2.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden.



Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auch in elektronischer Form zu übersenden.

- 2.2.7 Frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Braunkohlenstaubsilos sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist durch eine von der Obersten Landesbehörde gemäß § 26 BImSchG bekannte Stelle durch Messung überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen der Nebenbestimmung 2.2.2 eingehalten werden.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

Alternativ kann innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme durch Garantieerklärung des Filterherstellers nachgewiesen werden, dass die Filteranlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb die in Nebenbestimmung 2.2.2 geforderte Emissionsbegrenzung einhält.

- 2.2.8 Für die Filteranlagen der Braunkohlenstaubsilos sind wiederkehrend mindestens halbjährlich Funktions- und Sichtprüfungen sowie die erforderlichen Wartungsmaßnahmen durch eine sachkundige Person durchzuführen. Die Zyklen für Prüfungen und Wartung sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Bei der Festlegung dieser Zyklen sind die Empfehlungen des Herstellers zu berücksichtigen.

- 2.2.9 Die in Nebenbestimmung 2.2.8 festgelegten Prüfungen und Wartungsmaßnahmen sind unter Angabe des Datums und des Namen der durchführenden Person sowie der Prüfungsergebnisse in ein Filterbuch einzutragen, welches der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. In das Filterbuch sind ebenso Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie durchgeführte Reparatur-Maßnahmen einzutragen.



Diese Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

2.2.10 Die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter ist bei Beladevorgängen durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Kontinuierliche Messungen

2.2.11 Die Quelle Q 210 (Abgas des GGR-Ofens VII/VIII) ist zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂),
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck, kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf die kontinuierliche Ermittlung einzelner Betriebsgrößen verzichtet werden. Hierzu ist der Bezirksregierung Düsseldorf anhand eines gutachterlichen Nachweises einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu belegen, dass die Voraussetzung für den Verzicht gegeben ist.

Die kontinuierliche Messung einzelner vorgenannter Betriebsparameter entfällt, sobald die Bezirksregierung Düsseldorf die Zustimmung dafür gibt.

2.2.12 Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.



Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung 2.2.1 Ziffer b) und kein Halbstundenmittelwert das Zweifache des Grenzwertes überschreitet.

2.2.13 Die Quellen Q 204 und Q 210 (Abgase der GGR-Öfen V/VI und VII/VIII) sind gemäß den Anforderungen von Nummer 5.3.3.4 TA Luft mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen auszurüsten, die die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 2.2.1.a) kontinuierlich überwachen.

2.2.14 Alle Messstellen sind entsprechend Nummer 5.3.1 TA Luft einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) umgehend zu übersenden.

2.2.15 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

2.2.16 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Eine Überschreitung dieser Monatsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Gründe für eine Überschreitung sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) schriftlich nachzuweisen.



Bei Überschreitung dieser Monatsfrist ist ein Weiterbetrieb der geänderten Anlage (Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII mit Braunkohlenstaub) nur nach erfolgter Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zulässig.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

2.2.17 Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

2.2.18 Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung 2.2.1 Ziffer b) einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind unmittelbar nach erfolgter Kalibrierung und Prüfung gemäß Nebenbestimmung 2.2.16 über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

2.2.19 Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung 2.2.16) durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

2.2.20 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vorzunehmen zu lassen.



2.2.21 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) unverzüglich eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen und
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

3. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.1 Regelüberwachung (gem. § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV)

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche (wie im AZB beschrieben) durch einen anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der Behörde Dezernat 52 zugestellt.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme ist die Wasserhaltung des Steinbruchs zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurde (vgl. Kapitel 6.3.3).

3.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich



Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



Hinweise

1. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Bereich Arbeitsschutz aus dem Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0026/14/2.4.1.1 (Errichtung von 2 Braunkohlenstaubsilos inkl. Dosiertechnik) sind auch beim Betrieb des GGR-Ofens VII/VIII mit dem Brennstoffs Braunkohlenstaub maßgeblich.

2. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Die Anforderungen an die Regelüberwachung für Boden und Grundwasser können sich in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen (Untersuchungen gemäß dem erstellten Ausgangszustandsbericht) noch ändern.